


Bezahlung muss geklärt sein

Pandemie Die Fahrt zum Impfzentrum ist für manche Senioren schwer zu organisieren. Unter bestimmten Voraussetzungen zahlen Krankenkassen Fahrtkosten. *Von Norbert Acker*



Ein Arzt setzt einer Seniorin in einem der Zentralen Impfzentren die Spritze mit dem Impfstoff gegen Covid-19.

Foto: Soeren Strache/dpa

Walter Frank lebt allein und hat keine Möglichkeit, ins Impfzentrum zu gelangen – einen Termin in Rot am See hat der fast 91-jährige Haller aber schon. „Gibt es Shuttle-Services?“, will er wissen. Außerdem fragt Frank, ob Hausärzte dafür Beförderungsscheine ausstellen. „Ich glaube nicht, dass ich der Einzige bin, der hier gerade ratlos ist“, sagt der rüstige Senior.

„Jede Impfung, die bezahlt wird – nicht nur die gegen Corona – gilt als ambulante Behandlung.“

Peter Frost
Sprecher AOK Baden-Württemberg

Eine umfangreiche Recherche bringt vor allem eines zutage: Mit der Problematik hat man sich bei der Planung der Impfzentren offenbar nicht auseinandergesetzt. „Einen Beförderungsschein für die Fahrt zum Impfen können Hausärzte nicht ohne Weiteres ausstellen“, erklärt so Dr. Helmut Kopp, Vorsitzender der Ärzteschaft Crailsheim: „Wir sind da beim Thema Impfen außen vor. Die Ansage kam aus dem Sozialministerium.“ Die Organisation und Bezahlung von Bring- und Abholservices für nicht mobile Senioren, die auf keine Verwandten zurückgreifen können, liege in der Verantwortung der Landkreise.

„Im Konzept der Impfzentren ist im Moment außerhalb der mobilen Impfteams keine Transportkapazität für Impfungen vorgesehen“, schreibt Larissa Amend von der Pressestelle des Landratsamts. Es seien auch keine Shuttles geplant. Die Anreise zum Impfzentrum sei „selbstverantwortlich“ zu organisieren.

„Wenn ältere Menschen keinerlei familiäre oder freundschaftliche Möglichkeiten haben, in die Impfzentren zu kommen, würde ich einen Krankentransport- oder Taxischein ausstellen“, sagt Elisabeth Koerber-Kroell, Vorsitzende der Haller Ärzteschaft. Dieser müsse aber zuvor der Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt werden.

Schwerbehindertenausweis hilft

Ein wenig Licht ins Dunkel bringt Peter Frost, Leiter der Pressestelle der AOK Baden-Württemberg: „Wer gewisse Voraussetzungen erfüllt, für den übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten für die Fahrt zum Impfzentrum.“ Dazu gehörten beispielsweise ein Schwerbehindertenausweis mit bestimmten Merkzeichen oder einer der höheren Pflegegrade. Als Faustregel gelte: „Wem die Krankenkasse die Fahrkosten zu normalen Arztterminen erstattet, für den erstattet sie auch die Fahrkosten zum Impfzentrum.“ Jede Impfung, die bezahlt wird – nicht nur die gegen Corona – gelte als ambulante Behandlung. Und dafür könnten Fahrkosten eingefordert werden. „Um keine bösen Überraschungen zu erleben, ist es wichtig, in jedem Fall vorher mit dem Hausarzt zu besprechen, welche Art der Beförderung er für medizinisch notwendig hält“, ergänzt der AOK-Sprecher.

Problem ist bekannt

„Wir wissen um die Schwierigkeiten mancher älterer Menschen, in eines der Zentralen Impfzentren zu gelangen. Uns wurde jedoch vielfach rückgemeldet, dass Angehörige oder Nachbarn hier gern einspringen“, das sagt Pascal Murmann, stellvertretender Pressesprecher im zuständigen Landesministerium für Soziales. „Es gibt wohl auch schon Kommunen oder Kreise, die darüber nachdenken, hier selbst tätig zu werden, um beispielsweise über

Nachbarschaftshilfe oder Vereine Senioren zu unterstützen.“ Diese Aufgabe könne das Land logistisch nicht übernehmen.

Knapper Impfstoff

Das Problem sei aber derzeit weniger die mangelnde Mobilität, sondern der knappe Impfstoff. Die Frage der Mobilität werde sich entspannen, sobald die mehr als 50 Kreisimpfzentren in Betrieb gehen und die Wege kürzer werden. „Die Frage der derzeit noch geringen Impfstoffmenge liegt jedoch nicht in unserer Hand“, unterstreicht Murmann. Zudem sei der Impfstoff in seiner Handhabung sehr komplex. Wenn eine Ampulle, die fünf Dosen enthalte, angebrochen ist, könne diese nicht mehr transportiert werden – der Hersteller garantiere dann nicht mehr für die Qualität des Impfstoffs. „Damit ist das Aufsuchen einzelner Personen unmöglich“, bedauert der Ministeriumssprecher. „Wir haben deshalb eine ganz klare Priorisierung, wonach die mobilen Impfteams zunächst nur in den Alten- und Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden, weil dort die Menschen mit dem höchsten Risiko leben. Wir können nun mal nur den Stoff verimpfen, den wir erhalten. Und der ist begrenzt.“

Die Logistik der Impfzentren funktioniere, sie seien aber längst nicht ausgelastet. „Hier erwarten wir erst Besserung, wenn wir viel mehr Impfstoff erhalten oder weitere Impfstoffe in der EU zugelassen werden“, ergänzt Murmann.

Keinen Erfolg gehabt

Walter Frank hat mittlerweile mit seiner Krankenkasse Kontakt aufgenommen. Leider hat er bei der DAK keinen Erfolg gehabt. „Ich habe mit einer Mitarbeiterin der Hotline gesprochen. Ich habe aber nicht den entsprechenden Eintrag in meinem Schwerbehindertenausweis“, sagt der Senior. Er werde nun wohl für die beiden Impftermine in Rot am See rund 200 Euro ausgeben müssen. Eine Quittung wolle er sich aber trotzdem vom Taxifahrer ausstellen lassen. Ganz hat er die Hoffnung noch nicht aufgegeben, das Geld zurückerstattet zu bekommen.

Es gibt noch eine Alternative zum Taxi: „Senioren können unseren betreuten Fahrservice in Anspruch nehmen“, sagt Stefan Amend, Geschäftsführer des DRK-Kreisverbands. Aber auch hierfür müsse zuvor die Bezahlung geklärt sein.

Info Der DRK-Fahrdienst ist unter Telefon 0 8 00 / 0 07 45 23 zu erreichen.

Geregelt in der Krankentransport-Richtlinie

Impfungen, die im Rahmen des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung sind, stellen eine ambulante Behandlung im Sinne der Krankentransport-Richtlinie dar. „Demnach setzt eine Vergütung oder Erstattung von Fahrkosten die für ambulante Behandlungen vorgesehenen Voraussetzungen voraus“, erklärt Peter Frost,

Pressesprecher der AOK Baden-Württemberg. Demnach könnten Fahrten zur ambulanten Behandlung für Versicherte verordnet werden, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder einen Einstufungsbescheid in die Pflegegrade 3, 4 oder 5 bei der Verordnung vorlegen und bei Einstufung in den Pflegegrad 3

wegen dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität einer Beförderung bedürfen.

Die Auswahl des Beförderungsmittels erfolge durch den behandelnden beziehungsweise verordnenden Arzt und habe sich ausschließlich an der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall zu orientieren. *noa*